



Richtlinien zur Sportfonds-Verordnung ([BGS 417.16](#)) Jahresbeiträge §§ 5 und 16

1. Pauschalbeiträge

- 1.1. Kantonale Verbände erhalten auf Gesuch hin pro angeschlossenen Zuger Sportverein 200 Franken pro Jahr.
- 1.2. Regionale Verbände erhalten auf Gesuch hin für die Leistungs- und Breitensportförderung Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der BKZ aufgrund eines definierten Kriterienrasters vorgeschlagen. Der Kanton Zug verfügt die definitive Beitragshöhe.
- 1.3. Zuger Sportvereine erhalten auf Gesuch hin folgende Pauschalbeiträge für die allgemeine Verbands- und Vereinsarbeit:
 - a) Fr. 500.– an Vereine mit Verbandszugehörigkeit;
 - b) Fr. 300.– an Vereine, welche keine Beiträge an einen regionalen oder nationalen Dachverband zu leisten haben.
- 1.4. Zuger Sportvereine erhalten auf Gesuch hin pro Nachwuchs- und Leistungssportlerin, bzw. Nachwuchs- und Leistungssportler:
 - a) Fr. 100.– pro Talent mit Swiss Olympic Talent Card lokal;
 - b) Fr. 200.– pro Talent mit Swiss Olympic Talent Card regional;
 - c) Fr. 300.– pro Talent mit Swiss Olympic Talent Card national;
 - d) Fr. 500.– pro Talent mit mindestens Swiss Olympic Elite Card.
 - e) Die Swiss Olympic Card muss in derjenigen Sportart ausgewiesen sein, welche der Verein in seinem Angebot hat.

2. Beiträge pro Mitglied

- 2.1. Die Beiträge werden aufgrund der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel gemäss § 2 Bst. a (mindestens 40 % des jährlichen Sportfonds-Anteils), abzüglich der Pauschalbeiträge für Verbände und Vereine berechnet.
- 2.2. Beiträge für Juniorinnen und Junioren sind viermal höher als diejenigen für über 20-jährige Vereinsmitglieder.
- 2.3. Der Beitrag für Vereinsmitglieder, welche nicht einem Verband gemeldet sind, reduziert sich um die Hälfte.
- 2.4. Mitglieder, welche nicht am regulären Jahresprogramm des Vereins (regelmässige Trainings, Turniere, Wettkämpfe, gesellschaftliche Anlässe, Generalversammlung etc.) teilnehmen, lösen keine Jahresbeiträge aus.

3. Administratives

3.1. Die für die Berechnung notwendigen Daten werden jährlich erhoben.

3.2. Erfasst werden:

- a) bei Vereinen
 - aktuelle Mitgliederzahlen der Erwachsenen und Jugendlichen
 - Personalien und Trainingsintensität der Swiss Olympic Talent Card- und Elite/Bronze/Silber/Gold Card Inhaberinnen und Inhaber
- b) bei Kantonalverbänden
 - Namen der angeschlossenen Zuger Sportvereine
- c) Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung behält sich vor, Stichproben durchzuführen und zusätzliche Informationen zu verlangen (bspw. Mitgliederliste). Vereine und Verbände, die das erste Mal ein Gesuch stellen, müssen zusätzlich folgende Unterlagen einreichen:
 - Aktuelle Statuten
 - Letztes GV-Protokoll samt Jahresbericht und Jahresrechnung
 - Aktuelle Adressliste des Vereinsvorstandes und der Revisoren
 - Aktuelle Übersicht über die wöchentlich angebotenen Trainings
 - Information über die Höhe des Mitgliederbeitrags

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.